

(5) Die Erteilung der Zuerkennung erfolgt bis zum 30. September 1956.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1956

**Ministerium für Volksbildung**

F. L a n g e  
Minister

#### Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Schwimm- meister.

Vom 6. Juni 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Volksbildung und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Alle Schwimmmeister, die auf Grund der vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport erlassenen Prüfungsordnung vom 5. August 1955 zur Ablegung der Schwimmmeisterprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (Beilage „Sportorganisator“ Nr. 10/55) eine staatlich anerkannte Prüfung abgelegt haben, werden nach der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359), Gruppe 2 (Lehrer der Klassen 1 bis 4 an Grundschulen ohne abgeschlossene Ausbildung) vergütet.

#### § 2

(1) Schwimmmeister, die vor dem 5. August 1955 eine staatlich anerkannte Prüfung abgelegt haben, werden nach erfolgreichem Abschluß eines vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport durchgeführter. Qualifizierungslehrganges nach § 1 dieser Anordnung vergütet.

(2) Bis zum erfolgreichen Abschluß eines Qualifizierungslehrganges werden sie weiterhin nach den Bestimmungen des geltenden Rahmenstellenplanes für kommunale Freibäder vergütet (Rahmenkollektivertrag Gesundheitswesen, Tabelle B).

#### § 3

(1) Leitende Schwimmmeister, denen mindestens zwei Schwimmmeister unterstellt sind, sowie Schwimmmeister mit Sonderprüfung für orthopädisches Schwimmen erhalten eine Stellenzulage zur Vergütung von 40 DM monatlich.

(2) Leitende Schwimmmeister, denen mindestens sechs Schwimmmeister unterstellt sind, erhalten eine Stellenzulage zur Vergütung von 80 DM monatlich.

#### § 4

Für die Schwimmmeister gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Festlegung der Arbeitszeit. Sie sind als Beschäftigte mit verantwortlicher Tätigkeit im Sinne des § 34 Buchst. c des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349), des § 9 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) und des § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom

27. Mai 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 773) sowie des § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) anzusehen,

#### § 5

Die Schwimmmeister sind nach Beendigung der Badesaison nach Möglichkeit in den allgemeinbildenden Schulen als Lehrkräfte ohne abgeschlossene Ausbildung (Gruppe 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1952) zu beschäftigen.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1956

**Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport**

E w a l d  
Vorsitzender

#### Anordnung über die Verlängerung der Grundsteuer- und Ver- mögensteuervergünstigungen für landwirtschaft- liche Grundstücke, die aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft in Nutzung gegeben werden.

Vom 4. Juni 1956

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) wird angeordnet:

#### § 1

Die Grundsteuer- und Vermögensteuervergünstigungen gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBl. S. 983) werden bis zum 31. Dezember 1956 verlängert.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft

Berlin, den 4. Juni 1956

**Ministerium der Finanzen**

R u m p f  
Minister

#### Anordnung über die Auflösung der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Baustoffe.

Vom 16. Juni 1956

Die Zentrale Leitung der DHZ Baustoffe ist mit dem 30. Juni 1956 aufzulösen.

#### § 2

Die Aufgaben der ehemaligen Zentralen Leitung der DHZ Baustoffe werden von dem Ministerium für Aufbau wahrgenommen.

#### § 3

Die Bezeichnung „Deutsche Handelszentrale“ bleibt für die Niederlassungen der DHZ bestehen. Die bisher geführte Bezeichnung „Niederlassung“ entfällt.

a

#### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1956

**Ministerium für Aufbau**

W i n k l e r  
Minister